Zeitschrift: Bericht über die Staatsverwaltung des Kantons Bern ... = Rapport sur l'administration de l'Etat de Berne pendant l'année ...

Herausgeber: Kanton Bern

Band: - (1905)

Artikel: Verwaltungsbericht der Direktion des Kirchenwesens des Kantons Bern

Autor: Ritschard / Minder

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-416681

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 10.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Verwaltungsbericht

der

Direktion des Kirchenwesens des Kantons Bern

für

das Jahr 1905.

Direktor: Herr Regierungsrat **Ritschard.**
Stellvertreter: Herr Regierungsrat **Minder.**

I. Gesetzgebung.

Im Jahr 1905 hat der Grosse Rat folgende von der Kirchendirektion ausgearbeitete Erlasse angenommen:

1. Am 14. Februar das *Dekret betreffend die Bildung und Umschreibung der reformierten Kirchgemeinden Pruntrut und Freibergen.* Durch dasselbe wurde das Amt Freibergen von der reformierten Kirchgemeinde Pruntrut-Freibergen abgetrennt, und es wurden aus letzterer zwei selbständige Kirchgemeinden im Sinne der §§ 5—7 des Kirchengesetzes geschaffen, nämlich:

die reformierte Kirchgemeinde Pruntrut, mit Sitz in Pruntrut, umfassend die reformierte Bevölkerung des Amtsbezirkes Pruntrut, und

die reformierte Kirchgemeinde Freibergen, mit Sitz in Saignelégier, umfassend die reformierte Bevölkerung des Amtsbezirkes Freibergen.

Über die Umschreibung der reformierten Kirchgemeinde Pruntrut-Freibergen bestund kein anderer Gesetzeserlass als das Dekret betreffend die Organisation der evangelisch-reformierten Kirchensynode vom 30. Juli 1902, welches in § 1, Ziff. 192, die Amtsbezirke Pruntrut und Freibergen als nur eine Kirchgemeinde bezeichnet. Aus diesem Grunde war es notwendig, die Kirchgemeinden Pruntrut und Freibergen genau zu umschreiben.

2. Am 11. Oktober ein *Dekret betreffend die Errichtung einer römisch-katholischen Kirchgemeinde Tramelan.* Diese Kirchgemeinde wird gebildet aus der römisch-katholischen Bevölkerung der Gemeinden Mont-Tramelan, Tramelan-dessus und Tramelan-dessous, welche bisher der Kirchgemeinde St. Immer angehörte.

3. Am 21. November das *Dekret betreffend die Errichtung einer dritten deutschen Pfarrstelle in der reformierten Kirchgemeinde Biel.*

Die neu geschaffene Pfarrstelle in Biel ist bereits besetzt und es sind auch die übrigen zur Vollziehung obiger drei Dekrete nötigen Massnahmen getroffen worden.

II. Verwaltung.

A. Reformierte Kirche.

Die Synode der evangelisch-reformierten Kirche versammelte sich am 14. November 1905 zu ihrer ordentlichen Jahresversammlung und erledigte in zwei Sitzungen ihre Geschäfte.

Am Platze des zum Professor der praktischen Theologie ernannten Herrn Pfarrer Lauterburg in Stettlen wählte die Synode zum Mitglied der theologischen Prüfungskommission den Herrn Pfarrer Dr. Müller in Langnau.

Bezüglich der übrigen Traktanden verweisen wir auf den gedruckten Bericht über die Synodalverhandlungen.

Auch in betreff der umfangreichen Tätigkeit des Synodalrates wird auf den ebenfalls im Druck erschienenen Geschäftsbericht dieser Behörde an die Kantonssynode verwiesen.

Der am 16. Mai 1904 vom Grossen Rat bewilligte Staatsbeitrag an den Kirchenbau in Röthenbach von Fr. 15,000 ist dem dortigen Kirchgemeinderat im Jahr 1905 ausbezahlt worden. Dagegen ist das im letzten Bericht erwähnte Geschäft betreffend Ausrichtung eines Staatsbeitrages an den Kirchenumbau in Eriswil noch nicht zum Abschluss gelangt, weil der Bericht des Kirchgemeinderates über die Höhe

der wirklichen Baukosten immer noch aussteht. Ebenso ist noch unerledigt die Angelegenheit betreffend Loskauf der Wohnungsentschädigungspflicht des Staates gegenüber dem zweiten Pfarrer von Steffisburg. Dieses Geschäft wurde von der Staatswirtschaftskommission am 9. Oktober 1905 an die Regierung zurückgewiesen, mit der Einladung, gleichzeitig zu untersuchen, ob nicht das ganze Pfrundgut der Gemeinde abzutreten sei. Es würde sich dann um ein einheitliches Geschäft handeln, das vom Grossen Rat auf einmal zu erledigen wäre.

Als neues Geschäft wurde im Jahr 1905 beir Kirchendirektion anhängig gemacht ein Gesuch der Kirchgemeinde Delsberg um Errichtung einer zweiten Pfarrstelle in dortiger Kirchgemeinde. Die diesbezüglich notwendig gewesenen Vorarbeiten sind so weit gediehen, dass das Gesuch demnächst an den Regierungsrat weitergeleitet werden kann.

Gleich wie im Vorjahr wurden auch pro 1905 die Holzpensionen verschiedener Pfarreien erhöht und solche dadurch mit den gegenwärtigen Verhältnissen in Einklang gebracht.

Auf den Antrag der Sanitätsdirektion hat der Regierungsrat am 2. August 1905 beschlossen, es sei die Besoldung, sowie die Wohnungs-, die Holz- und die Reiseentschädigung des Seelsorgers der Irrenanstalten Waldau und Münsingen aus den bezüglichen Kreditposten der Kirchendirektion zu bestreiten. Auf 1. Mai 1906 kann dieser Anstaltsgeistliche nun eine Amtswohnung im Schloss Münsingen beziehen, so dass auf diesen Termin die Wohnungsentschädigung dahinfällt.

Anlässlich einer Einladung des Kirchgemeinderates der Pauluskirchgemeinde in Bern zur Vertretung des Regierungsrates durch eine Delegation an der Einweihungsfeier der Pauluskirche fasste der Regierungsrat den grundsätzlichen Beschluss, es sei in Zukunft von einer offiziellen Vertretung des Regierungsrates bei der Einweihung neuer Kirchengebäude jeder Konfession Umgang zu nehmen.

Mittelst Eingabe vom 1. November 1905 stellte der Kirchgemeinderat der Heiliggeistgemeinde in Bern das Gesuch, es sei Art. 5 des Dekretes vom 15. März 1904 betreffend die Erhebung des Länggassquartiers in Bern zu einer selbständigen Kirchgemeinde wieder aufzuheben und die vierte Pfarrstelle an der Heiliggeistgemeinde beizubehalten, resp. wiederherzustellen. Der Regierungsrat beschloss jedoch am 6. Januar 1906, auf dieses Gesuch nicht einzutreten, weil ein Bedürfnis zur Wiederherstellung der in Frage stehenden Pfarrstelle nicht vorhanden sei. Gleichzeitig wurde, in Anwendung von Art. 5, Alinea 2, des erwähnten Dekretes vom 15. März 1904, das Dekret vom 8. September 1898 über Errichtung einer vierten Pfarrstelle in der Heiliggeistgemeinde nunmehr als aufgehoben erklärt, indem einer der vier Geistlichen der letztgenannten Gemeinde an die Pauluskirche gewählt worden ist.

Zwischen dem Kirchgemeinderat von Kirchberg und Herrn W. Jäggi, Bezirkshelfer in Burgdorf, wurde eine Vereinbarung getroffen, wonach letzterer gegen eine aus der Kirchgemeindekasse von Kirchberg zu beziehende Entschädigung von Fr. 5 per Predigt monatlich einmal in Rüti Gottesdienst abhalten wird. Hiedurch wird das seinerzeit vom genannten Kirchgemeinderat aufgestellte Regulativ über die Obliegenheiten des Bezirkshelfers von Burgdorf, welches am 7. April 1888 vom Regierungsrat genehmigt worden ist, hinfällig. Gemäss dem Antrag der Kirchendirektion erteilte der Regierungsrat der neuen Übereinkunft am 18. Oktober 1905 die Genehmigung, unter der Bedingung, dass dadurch die allgemeinen Obliegenheiten des Bezirkshelfers von Burgdorf nicht beeinträchtigt werden.

Am 28. Oktober 1905 erliess der Regierungsrat nach angehörtem Vortrag der Direktionen der Domänen, des Kirchenwesens und der Bauten, auf den Vorschlag des evangelisch-reformierten Synodalrates eine Verordnung über die Errichtung von Pfrundkäufen. Anlass zu dieser neuen Verordnung bot der Umstand, dass das Reglement über Errichtung von Pfrundkäufen vom 26. Dezember 1862 durch das Kirchengesetz vom 18. Januar 1874, § 55, Ziff. 19, aufgehoben worden ist, dass aber das Dekret über die Besoldung der evangelisch-reformierten Geistlichen vom 26. November 1875 in § 8 eine besondere Verordnung über das Verhältnis zwischen einem abziehenden Geistlichen oder dessen Erbschaft und seinem Amtsnachfolger hinsichtlich der Übernahme der Wohnung, des Holzes, des Pfarrlandes etc. vorsieht und eine solche auch im Interesse aller Beteiligten liegt. Jedem reformierten Pfarramt ist ein Exemplar dieser Verordnung zugestellt worden.

Wir halten es für angezeigt, hier noch eine Verhandlung zu erwähnen, die zwar nicht nur ein eigentliches Kirchen-, sondern auch ein Domänengeschäft zum Gegenstand hatte. Es betrifft dies die Kirchenangelegenheit von Spiez, über welche der Unterzeichnete in den Behörden referiert hat. Durch Vertrag vom 3. Februar 1905 hat nämlich der Staat Bern, vertreten durch die Direktionen der Finanzen und Domänen und des Kirchenwesens, der Kirchgemeinde Spiez u. a. das Chor der Kirche und das Pfarrhaus zu Spiez schenkungsweise abgetreten gegen Übernahme der Verpflichtung seitens der Gemeinde, für den projektierten Neubau der Kirche und des Pfarrhauses und den Unterhalt dieser Gebäude einzig aufzukommen und den Staat von jeder diesbezüglichen Leistung zu entheben.

Die Kirchgemeinde und die Einwohnergemeinde Spiez ihrerseits haben sodann das Kirchengebäude, bestehend aus Chor, Seitenkapellen, Schiff und Turm, nebst Grund und Boden, sowie das Pfarrhaus und den die Kirche umgebenden alten Friedhof, nebst andern Objekten, der Frau Rosina Magdalena Gemuseus-Riggenbach, Besitzerin des Schlosses in Spiez, tauschweise zum Eigentum überlassen, wogegen letztere der Kirchgemeinde Spiez gegentauschweise die Langensteinmatte ob dem Dorfe Spiez abgetreten und sich überdies zur Bezahlung von Fr. 150,000 in bar verpflichtet hat.

Aus den bezüglichen Vertragsbestimmungen, auf welche hier verwiesen wird, ist noch folgendes hervorzuheben:

Die Langensteinmatte soll, soweit nötig, zur Erstellung einer neuen Kirche und eines Pfarrhauses

und zur Anlage eines Pfarrgartens und eines Friedhofes verwendet werden. Die Pläne und der Devis für den Neubau der Kirche und des Pfarrhauses sind dem Regierungsrat zur Genehmigung zu unterbreiten. Die Neubauten sollen bis 30. September 1906 zu Ende geführt sein. Bis zum Zeitpunkt der Fertigstellung und Beziehbarkeit der neuen Kirche und des neuen Pfarrhauses bleiben der Staat, die Kirchgemeinde und die Einwohnergemeinde Spiez im Besitze der an Frau Gemuseus veräusserten Immobilien, um dieselben, wie bisher, benutzen zu können.

Die alte Kirche (Schlosskirche) und die darin befindlichen Kunstgegenstände, die als Altertümer einen Wert haben (worüber der Regierungsrat entscheidet), werden dem Gesetz über die Erhaltung der Kunstaltertümer und Urkunden, vom 16. März 1902, bleibend unterstellt und sind daher ohne weiteres in das staatliche Inventar aufzunehmen. Für die gehörige Erhaltung aller dieser eingetragenen Gegenstände, inbegriffen eine entsprechende Wiederherstellung der allfällig durch Brand beschädigten oder zerstörten Kirche, hat, vom Tage der definitiven Übergabe an, Frau Gemuseus als Eigentümerin derselben und des Spiezer Schlosses zu sorgen. Die gleiche Unterhaltungs- bezw. Wiederherstellungspflicht liegt auch jedem Nachbesitzer dieser Objekte ob. Der Frau Gemuseus und ihren Nachbesitzern ist die Veräusserung der Inventargegenstände im gesamten und in Verbindung mit dem übrigen Teil der Schlossbesitzung gestattet, jedoch nur unter der Bedingung, dass jeweilen dem Erwerber die hier bleibend konstituierte Eigentumsbeschränkung und Unterhaltungspflicht noch ausdrücklich angezeigt und übertragen werde.

Die Kirchgemeinde Spiez erklärt sich gegenüber dem Staat für den Unterhalt der Schlosskirche (ausgenommen einen Wiederaufbau derselben infolge eines allfälligen Brandes) ebenfalls haftbar. Für daherige von der Gemeinde bestrittene Kosten bleibt ihr der Rückgriff auf den pflichtigen Eigentümer vorbehalten.

Für die Kirchgemeinde Spiez bleibt die seinerzeitige Wegnahme der folgenden, ihr überlassenen Gegenstände vorbehalten: *a)* der beiden grössern Glocken samt Glockenstuhl; *b)* der drei Wappenscheiben (Spiezerscheiben), der kleinen Scheibe in der westlichen Seitenkapelle und der von Erlach-Scheibe von 1525; *c)* des Ofens samt Rohr. Der Kirchgemeinde steht auch nach wie vor das Eigentumsrecht an dem Sigristenstuhl zu; sie erklärt aber, dass derselbe als Kunstaltertum in der Schlosskirche verbleiben und in das bezügliche staatliche Inventar aufgenommen werden solle.

Die alte Kirche kann, nach ihrem vollen Übergange an den neuen Eigentümer, von diesem zu gottesdienstlichen Handlungen der drei im Kanton Bern anerkannten Glaubensgenossenschaften verwendet werden. Zu andern Zwecken darf eine Verwendung nur mit Einwilligung des Regierungsrates geschehen.

Die Kirche soll von da an vom sogenannten Städtli aus an Sonn- und Festtagen und überdies jeweilen Donnerstags, nachmittags von 2—5 Uhr, von jedermann unentgeltlich besucht werden können.

Die in der Kirche eingemauerten Grabdenkmäler dürfen gar nicht und die freistehenden innerhalb einer Frist von 25 Jahren nicht ohne Einwilligung der Anverwandten der Verstorbenen, vorausgesetzt, dass sie in gehörigem Zustand gehalten werden, entfernt werden. Gräber sodann dürfen überhaupt keine geöffnet werden.

Der Friedhof bei der alten Kirche soll vom sogenannten Städtli aus von Angehörigen von dort begrabenen Personen in gleicher Weise wie die Kirche an Sonn- und Festtagen und jeden Donnerstag unentgeltlich besucht werden dürfen.

Im alten Pfarrhaus, bezw. in einem an dessen Stelle errichteten Neubau, darf keine öffentliche Wirtschaft betrieben werden.

Dieser Vertrag ist von der Kirchgemeinde und der Einwohnergemeinde Spiez am 3., vom Regierungsrat am 10. und vom Grossen Rat am 21., alles Februar 1905, genehmigt worden.

Im Berichtsjahr kamen folgende Veränderungen im Personalbestand des reformierten Ministeriums vor:

1. Aufnahmen in den Kirchendienst:
   a) Predigtamtskandidaten 3
   b) auswärtige Geistliche 3
2. Versetzungen in den Ruhestand:
   a) mit Leibgeding 3
   b) ohne Leibgeding 0
3. Entlassung aus dem aktiven Kirchendienst 1
4. Verstorben:
   a) im aktiven Kirchendienst 0
   b) im Ruhestand 6
5. Beurlaubungen auf kürzere bestimmte Zeit 5
6. „ „ unbestimmte Zeit . . 2
7. Anerkennungen von Pfarrwahlen . . . 23
8. Neuwahl von Bezirkshelfern 3
9. Ausschreibungen von Pfarrstellen erfolgten:
   a) zum erstenmal 20
   b) zum zweitenmal 4

Auf Ende des Berichtsjahres war einzig die Pfarrei Lauterbrunnen unbesetzt.

Von 12 Kirchgemeinden erhielt die Kirchendirektion Mitteilung, dass sie Nichtausschreibung ihrer Pfarrstellen beschlossen haben.

Eine Kirchgemeinde hat bei eingetretenem Auslauf der Amtsdauer des Pfarrers Ausschreibung der Stelle beschlossen.

Ein Pfarrer ist infolge seiner Wahl zum Professor der praktischen Theologie des Kantons Bern von seiner Pfarrstelle zurückgetreten.

Gemäss § 29, letztes Alinea, des Kirchengesetzes hat die Kirchendirektion folgende Wahlen bestätigt:

1. von 14 Pfarrverwesern;
2. von 6 Vikarien.

B. Römisch-katholische Kirche.

Hier ist nur zu erwähnen, dass wir in Sachen der Neueinteilung der Kirchgemeinden und der damit zu verbindenden Neuordnung der Besoldung der Geistlichen im Dezember 1905 dem Regierungsrat eine Vorlage zu Handen des Grossen Rates einge-

reicht haben. Das neue Dekret wird dann auch die Grundlage bilden zur Erledigung der Gesuche einiger Kirchgemeinden um Errichtung von Vikariaten.

Bezüglich der Personalveränderung im römisch-katholischen Ministerium ist folgendes zu berichten:

1. Aufnahmen in den Kirchendienst:
   a) Priesteramtskandidaten auf bestandene Prüfung hin 2
   b) ohne Prüfung 1
2. Verstorben:
   a) im aktiven Kirchendienst 1
   b) im Ruhestand 2
3. Versetzung in Ruhestand mit Leibgeding . 1
4. Beurlaubungen 4
5. Anerkennungen von Pfarrwahlen kamen vor 3
6. Ausschreibungen von Pfarreien erfolgten:
   a) zum erstenmal 2
   b) zum zweitenmal 0

Auf Ende des Berichtsjahres waren alle Pfarreien besetzt.

Von einer Kirchgemeinde erhielt die Kirchendirektion Mitteilung, dass sie Nichtausschreibung der Pfarrstelle beschlossen habe.

Gemäss § 29, letztes Alinea, des Kirchengesetzes hat die unterzeichnete Direktion folgende Wahlen bestätigt:

1. von zwei Pfarrverwesern;
2. von 3 Vikarien.

C. Christkatholische Kirche.

Dem im letzten Verwaltungsbericht erwähnten Gesuch des Kirchgemeinderates vonBiel um Ausrichtung eines Staatsbeitrages an den ausgeführten Kirchenbau hat der Regierungsrat entsprochen und am 6. Mai 1905 eine einmalige Subvention von Fr. 6830 oder 10 % der wirklichen Baukosten und Ausgaben für Heizöfen, Einrichtung der Beheizung und Beleuchtung und den Bauplatz von zusammen Fr. 68,313. 30 bewilligt. Dieser Staatsbeitrag ist im Laufe des Monats Mai zur Auszahlung gelangt.

Das ebenfalls im letzten Bericht angeführte Gesuch der christkatholischen Kommission um Vermehrung des Geistlichenpersonals in Biel haben wir mit unserm Antrag auf Errichtung der Stelle eines Sektionsvikars an den Regierungsrat weitergeleitet.

Hinsichtlich der Personalveränderung ist nur zu bemerken, dass ein Predigtamtskandidat auf bestandene Prüfung hin in den Kirchendienst aufgenommen worden ist.

Einem Geistlichen wurde nach § 35 des Kirchengesetzes auf unbestimmte Zeit Urlaub erteilt.

Sodann hat die Kirchendirektion gemäss § 29, letztes Alinea, des Kirchengesetzes die Wahl eines Vikars bestätigt.

In Sachen des zwischen den beiden katholischen Kirchgemeinden in St. Immer obwaltenden Kirchenstreites fand im Juni 1905 unter dem Vorsitz des Unterzeichneten zwecks gütlicher Verständigung eine Konferenz mit Delegierten der beiden Parteien statt. Letztere wurden damals eingeladen, ihre Vorschläge auszutauschen und solche sodann der Kirchendirektion einzureichen. Nachdem dies geschehen, unterbreitete letztere den Parteien Vergleichsvorschläge, welche aber nicht akzeptiert wurden. Hierauf wurde der Regierungsstatthalter von Courtelary am 16. Februar 1906 angewiesen, die Streitigkeit gemäss der Bestimmung des § 7, Alinea 3, des Dekretes vom 23. Februar 1898 betreffend Anerkennung der römisch-katholischen Genossenschaft von Biel und St. Immer als Kirchgemeinden erstinstanzlich zu entscheiden.

Bern, den 7. April 1906.

Der Direktor des Kirchenwesens:
Ritschard.

Vom Regierungsrat genehmigt am 19. Mai 1906.

Test. Der Staatsschreiber: **Kistler.**